|  |  |
| --- | --- |
|  | **Referat** Sachbearbeiter: Tel.-Nr.: Fax-Nr.: E-Mail: xxx, am  |
| AbsenderHerrn Max MustermannMusterstraßePLZ |  |

AD/Nr

**Bescheid**

**Spruch**

Der Bürgermeister der Gemeinde xx fordert gemäß § 6a Abs. 4 Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2014, den Halter **Frau/Herrn xx, geb. xx**, des Hundes (**Rasse**) mit dem Namen **„xx“** auf, beim Amtstierarzt nach **terminlicher Vereinbarung**, binnen 14 Tagen zwecks Beurteilung der Auffälligkeit den Hund vorzuführen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Gemeindeamt schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

**Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,— zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten auszuwählen, die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart EEE-Beschwerdegebühr, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

**Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:**

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

**Begründung**

Gemäß § 6a Abs. 4 Tiroler Landes-Polizeigesetz hat die Behörde den Halter eines Hundes, der einen Menschen oder ein Tier verletzt oder gefährdet hat, mit schriftlichem Bescheid aufzufordern, den Hund zur Beurteilung der Auffälligkeit einem Amtstierarzt vorzuführen. Der Amtstierarzt ist verpflichtet, den Halter eines als auffällig beurteilten Hundes unverzüglich der Behörde bekannt zu geben.

Da der Hund (**Rasse**) des Besitzers **xx,** am xx, im Ortsteil xx in xx, ein **anderes Tier** durch Bisse verletzt hat, muss im Zuge des Ermittlungsverfahrens durch den Amtstierarzt festgestellt werden, ob der Hund gefährlich ist.

Alle geforderten Unterlagen werden dem Bürgermeister vorgelegt. Nach Prüfung der Unterlagen kann die Bewilligung erteilt bzw. versagt werden. Die Auflagen stützen sich auf ein Gutachten des zuständigen Amts- oder Sprengeltierarztes. Das Gutachten ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides.

**Hinweis:**

Der Begutachtungstermin ist mit dem Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck unter der Telefonnummer 0512/5344-5090 zu vereinbaren.

Der Bürgermeister

der Gemeinde xx

xxx

D/BH-Innsbruck, z.H. Amtstierarzt Dr. Oettl